

Satzung des Sielverbandes Waygaarder Koog

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Waygaarder Koog“ und hat seinen Sitz in Waygaard im Kreis Nordfriesland.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem Nutzen seiner Mitglieder und dem öffentlichen Interesse. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel in Niebüll.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal.
- (5) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Sielverbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen oder Körperschaften, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Sielverband fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Gewässer zum Zwecke der Ent- und Bewässerung auszubauen und zu unterhalten einschl. naturnaher Umgestaltung und Rückbau,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung und Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung, Pflege, Betreuung und Bewirtschaftung von Gebieten, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben,
7. Erfüllung der Pflichten als Unterverband gegenüber dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn- Bongsiel, insbesondere die Auftragsangelegenheiten durchzuführen und für die Erhebung und Abführung der von diesem ausgeschriebenen Beiträge zu sorgen.
8. Unterhaltung von Rohrleitungen, einschließlich eventuellem naturnahen Rückbau.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sielverband die notwendigen Gewässer und Anlagen (Deiche, Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.
- (2) Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem von der Wasserbehörde festgestellten oder geneh-

tigten Anlagenverzeichnis, den Ausbauplänen nach § 31 WHG und den Gewässerpflegeplänen nach § 38 LWG.

Je eine Ausfertigung des Anlagenverzeichnisses und der Ausbaupläne wird beim Sielverband, beim Hauptverband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

- ~~(3) Für die Überwachung der nach § 27 von den Mitgliedern zu erbringenden Hand- und Spanndienste gelten bei der Unterhaltung von Gewässern wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung folgende Abmessungen:~~

~~Obere Breite 2,50 m~~

~~Tiefe 1,25 m~~

Siehe Änderungen im Anhang

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Sielverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden und zu ermöglichen.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.
Zur Inanspruchnahme zählt auch die Entnahme der für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) soweit die Grundstücke land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG)

Beschränkungen des Grundeigentums zur Durchführung des Unternehmens

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehen-

den Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
Bei Zuwiderhandlung kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Vorstand angeordnet werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen künstliche Vertiefungen und Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Mindestabstand beträgt 5,0 m zur Böschungsoberkante. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
Auf Anordnung des Deichvogtes sind vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der zu unterhaltenden Gewässer erforderlichen Endverrohrungen in Parzellengräben werden vom Verband erstellt und unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) In den Gewässern als Rohrdurchlässe oder Brücken vorhandene Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt in baulicher und betrieblicher Hinsicht dem Sielverband, die Anpassung an geänderte Lasten und Fahrzeuge dem Grundstückseigentümer. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Sielverbandes.
- (8) Die Unterhaltung der im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe und Brücken in Straßen oder sonstigen Verkehrswegen obliegt in betrieblicher Hinsicht dem Sielverband, in baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht dem Verkehrsträger bzw. dem Ersteller. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptverbandes.
- (9) In den Gewässern zusätzlich zu errichtende Rohrdurchlässe oder Brücken sind vom Antragsteller auf seine Kosten zu erstellen und baulich und verkehrstechnisch zu unterhalten. Die betriebliche Unterhaltung übernimmt der Sielverband.
Die Anlagen bedürfen der Zustimmung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Zustimmung nach Wasserrecht.

- (11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (12) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und diese nicht hemmen. Entnahmeeinrichtungen sind zu markieren. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen, Tränkeeinrichtungen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (14) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Deichvogt beruft Schaubeauftragte und beruft sie ab, Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Deichvogt bestimmt Zeit und Ort der Schau und teilt dieses dem Oberdeichgrafen mind. 7 Tage vorher mit. Die Aufsichtsbehörde ist zur Teilnahme an der Schau einzuladen.
- (3) Die Durchführung der Schau erfolgt nach einer vom Sielverband aufzustellenden Schauordnung, in der auch die Schau der Hauptverbandsanlagen geregelt ist.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6,46 WVG)

Organe

Organe des Sielverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Sielvertretung, der Vorstand die Bezeichnung Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl der Sielvertretung

- (1) Die Sielvertretung besteht aus 5 Mitgliedern, die die Bezeichnung Sielvertreter führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Verbandsmitglieder wählen die Sielvertretung.
- (2) Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder und Personen, die einen zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben, diesen selbst bewirtschaften, sowie Altbauern von zum Verband gehörenden Betrieben, sowie jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde. Mitglieder der Sielvertretung können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, hat das Recht, selbst sein Stimmrecht auszuüben oder es durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Der Deichvogt kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Deichvogt lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 31 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Sielvertretung. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf zu laden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jede angefangene Beitragseinheit zählt eine Stimme. Niemand kann einschl. seiner eigenen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; der an der Wahl Teilnehmende hat die Stimmen aller.
- (7) Gewählt wird unter Leitung des Deichvogten, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Deichvogten zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Deichvogten und einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem Hauptverband zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit der Sielvertretung

- (1) Die Mitglieder der Sielvertretung werden für 6 Jahre gewählt. Das Amt der Sielvertretung en-

det am 31. Dezember, und zwar für die ersten 3 Mitglieder im Jahre 2008, für die übrigen 2011.

- (2) Wenn ein Mitglied der Sielvertretung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder der Sielvertretung bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Sielvertretung

Die Sielvertretung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, der Jahresrechnung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Sielvertretung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen der Sielvertretung

- (1) Der Deichvogt lädt die Mitglieder der Sielvertretung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen, die in der Ladung als solche zu bezeichnen sind, bedarf es keiner Frist. Der Deichvogt lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde und den Oberdeichgrafen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

- (3) Der Deichvogt leitet die Sitzungen der Sielvertretung. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Sielvertretung

- (1) Die Sielvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Sielvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Deichvogten sowie einem Sielvertreter zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem Hauptverband zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher (Deichvogt). Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus der Sielvertretung gewählt und bleibt Sielvertreter. Für die Dauer der Stellvertretung ist der Stellvertreter kein Mitglied der Sielvertretung. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Deichvogt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Deichvogt erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Sielvertretung zu beschließen ist. ~~Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Tagegeld und Ersatz ihrer baren Auslagen.~~ Siehe Änderungen im Anhang

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Sielvertretung wählt den Vorstandsvorsteher (Deichvogt), und einen Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder und Personen, die einen zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben, diesen selbst bewirtschaften, sowie Altbauern von zum Verband gehörenden Betrieben, sowie jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts entsandt wurde.

- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Sielvertretung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf 6 Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet am 31. Dezember, für den Vorsteher erstmals 2010, für den Stellvertreter erstmals 2013.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Sielvertretung berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, ihre Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
2. über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
3. über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern zu beschließen,
4. die Schauordnung zu beschließen,
5. über Verträge - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
6. über Ausnahmen, Anordnungen und Genehmigungen nach § 6 zu entscheiden,
7. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide und Anordnungen zu entscheiden,
8. Anordnungen nach § 28 zu treffen und die Höhe des Zwangsgeldes nach § 29 festzusetzen.

§ 18

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers (Deichvogt)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Deichvogten oder von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem

Oberdeichgrafen oder anderen Mitarbeitern des Hauptverbandes zuzuweisen.

- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer abgegeben wird.
- (4) Der Deichvogt führt den Vorsitz in der Sielvertretung, hier ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt Beschlüsse der Sielvertretung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Verband in der Deichversammlung.
- (5) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Sielvertretung ausgeführt werden.

§ 19

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Deichvogt unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 3 Jahre, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 20

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushaltswesen

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Sielvertretung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß §§ 9 und 22 LWVG öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 21

(zu § 28 WVG)

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben an den Sielverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten, der Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverband und zu einer ordentlichen Haushaltsführung

erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

- (2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Hauptverbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

- (2) Es wird zwischen Beiträgen für Hochwasserschutz, Schöpfwerksbetrieb, Gewässerunterhaltung einschließlich Ausbau, Betrieb und naturnaher Umgestaltung und Sondermaßnahmen unterschieden.

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen. Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

Zur Gewässerunterhaltung werden alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen herangezogen.

Der Beitragsmaßstab setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (Beitragssatz je Mitglied) und einem Flächenbeitrag (Beitragseinheit/ha).

Siehe Änderungen im Anhang

Der Flächenbeitrag, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG (Schätzprotokoll) ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Ausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Oberdeichgraf des Hauptverbandes an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Handelt es sich um Grundstücke des Deichvogten oder des Oberdeichgrafen, tritt an deren Stelle der Stellvertreter.

Die Einschätzung erfolgt unter dem Vorsitz des Oberdeichgrafen und im Beisein des Deichvogten und des Geschäftsführers des Hauptverbandes.

Die Beitragslast für Sondermaßnahmen, wie Dränung, Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand und maschinelle Reinigung der Flurstücksräben (Parzellengräben) verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

Für den Ausbau von Anlagen, die Beschaffung, Herrichtung, Unterhaltung, Pflege und Betreuung von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz von Natur, Landschaft, Boden und Grundwasser, sind die Beitragslasten gleichmäßig auf alle Mitgliedsflächen zu verteilen.

Werden die Maßnahmen auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt, verteilt sich der Aufwand auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

~~Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 8 können im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.~~ Siehe Ände-

rungen im Anhang

§ 23

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (3) Wer auf der Grundlage der aktuellen Katasterunterlagen im Mitgliederverzeichnis als Grundstückseigentümer geführt wird, wird zur Beitragszahlung veranlagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt dieser Meldung bzw. der katasterlichen Umschreibung verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 24

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 21-23, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten,
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser,

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Finanzämter,
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehendem Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der SIELverband bleibt verantwortlich.

§ 25

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen zum Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443)

§ 27

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen und zur Katastrophenabwehr gegen Sturmfluten und Hochwasser heranziehen.

Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die

Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Deichvogten. Die Zustimmung der Sielvertretung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzu-ebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

(3) ~~Jeder Grundstücksbesitzer im Verbandsgebiet ist zum Räumen und Graben der sein Grundstück begrenzenden Flurstücksgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nach mindestens in § 4 vorgegebenen Abmessungen verpflichtet, und zwar zur linken Hälfte jeder Grabenlänge vom eigenen Grundstück aus gesehen in ganzer Grabenbreite nachbargleich.
Der Aushub ist nach beiden Seiten gleichmäßig zu verteilen.~~

~~Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde. Aushub aus Straßen- und Wegeseitengräben ist einseitig auf die Anliegergrundstücke zu setzen, wenn der Weg oder die Straße nicht beschüttet werden darf.~~

~~Die Verteilung des Aushubs aus Gräben an unbefestigten öffentlichen Wegen hat auf Anordnung des Deichvogten im Einvernehmen mit dem zuständigen Bürgermeister zu erfolgen.~~

~~Aushub aus Deichseitengräben (See-, Mittel-, Speicherbecken- und Stromdeiche) ist in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen des Deiches je zur Hälfte auf den Deich und das Anliegergrundstück zu bringen und zu beseitigen.~~

~~Gräben an Haus- und Gartengrundstücken sind, wenn ein Geräteinsatz von dort nicht möglich ist, vom Garten- bzw. Hausbesitzer in ganzer Breite und Länge zu reinigen und zu graben. Die Besitzer der gegenüberliegenden Grundstücke sind hierbei verpflichtet, den ganzen Aushub aufzunehmen und zu beseitigen.~~

(4) ~~Der Deichvogt überwacht die Unterhaltung der Flurstücksgräben und regelt etwaige Streitfälle. Er ist berechtigt, Abweichungen und Ergänzungen von der nach Absatz 3 bestimmten Regelung anzuordnen und zuzulassen. Insbesondere kann er die Verteilung der Unterhaltungspflicht an den Flurstücksgräben bei dem Einsatz von Maschinen den Besonderheiten des Maschineneinsatzes anpassen.~~

(5) ~~Der Vorstand ist berechtigt, die Instandsetzung von Flurstücksgräben durch die Anlieger sicherzustellen und dafür eine angemessene Frist zu setzen, wenn die Entwässerung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.~~

Siehe Änderungen im Anhang

4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 28 (zu § 68 WVG) **Anordnungen**

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Oberdeichgrafen und dem Geschäftsführer des Hauptverbandes wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des LVwG Schleswig-Holstein.

§ 29 (zu § 237 LVwG) **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig.

Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 30 (zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG) **Dienstkräfte**

Der Verband bedient sich für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4) der beim Hauptverband angestellten Dienstkräfte.

§ 31 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Deichvogten zu unterschreiben. Bei gleichlautenden Gemeinschaftsbekanntmachungen mehrerer Unterverbände unterschreibt der Oberdeichgraf.
Bekannt gemacht wird
 1. durch Abdruck im Nordfriesland Tageblatt – Kreisseite –,
 2. oder wenn möglich, durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 32

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Sielvertretung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Sielvertretung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht.

§ 33

(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte (Hauptverband) über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter können als Hauptverband beratend an den Sitzungen der Sielvertretung teilnehmen. Sie können sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über alle Angelegenheiten des Sielverbandes unterrichten lassen, mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und alle Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

Wenn der Deichvogt oder die Sielvertretung Entschließungen oder Erklärungen, Anordnungen oder Verfügungen unterlassen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind, kann der Oberdeichgraf anordnen, dass in einer bestimmten Frist das Erforderliche getan wird. Der Oberdeichgraf hat die geforderte Handlung im Einzelnen zu bezeichnen. Er kann seine Anordnung an Stelle und auf Kosten des Sielverbandes selbst durchführen oder von einem Anderen durchführen lassen.

- (5) Der Deichvogt kann gegen die von Aufsichts wegen getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Oberdeichgrafen die Aufsichtsbehörde anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Oberdeichgraf die sofortige Ausführung für das öffentliche Wohl oder die gemeinsame Ordnung verlangt.

(6) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen von über 5.000,00 €,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
5. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in den Absätzen 1 – 4 genannten Geschäft gleichkommen.

§ 34

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 1996 außer Kraft.

Beschlossen durch die Sielvertretung

Waygaard, den 24.10.2008

gez.: Andresen
Deichvogt
Sielverband Waygaarder Koog

~~Genehmigt~~

~~Husum, den~~

~~Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde~~

Ausgefertigt:

Niebüll, den 6.04.2009

gez.: Andresen
Deichvogt
Sielverband Waygaarder Koog

~~Bekannt gemacht:~~

~~Husum, den~~

~~Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde~~

Anhang

Die vorstehende Satzung des Sielverbandes Waygaarder Koog wird gemäß § 59 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung unter der Bedingung genehmigt, dass auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Ausschusses bzw. der Sielvertretung folgende Änderungen (fett gekennzeichnet) beschlossen werden:

§ 4

(zu §§ 5,6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sielverband die notwendigen Gewässer und Anlagen (Deiche, Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.
- (2) Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnis, den Ausbauplänen nach § 31 WHG und den Gewässerpflegeplänen nach § 38 LWG.
Je eine Ausfertigung des Anlagenverzeichnisses und der Ausbaupläne wird beim Sielverband, beim Hauptverband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (3) **entfällt**

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher (Deichvogt). Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus der Sielvertretung gewählt und bleibt Sielvertreter. Für die Dauer der Stellvertretung ist der Stellvertreter kein Mitglied der Sielvertretung. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Deichvogt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Deichvogt erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Sielvertretung zu beschließen ist. **Satz 2 entfällt.**

§ 22
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Hauptverbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.

(2) Es wird zwischen Beiträgen für Hochwasserschutz, Schöpfwerksbetrieb, Gewässerunterhaltung einschließlich Ausbau, Betrieb und naturnaher Umgestaltung und Sondermaßnahmen unterschieden.

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen. Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

Zur Gewässerunterhaltung werden alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen herangezogen.

Der **Beitragsmaßstab für Gewässerunterhaltung** setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (Beitragssatz je Mitglied) und einem Flächenbeitrag (Beitragseinheit/ha).

Der Flächenbeitrag, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG (Schätzprotokoll) ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Ausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Oberdeichgraf des Hauptverbandes an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Deichvogten oder des Oberdeichgrafen, tritt an deren Stelle der Stellvertreter. Die Einschätzung erfolgt unter dem Vorsitz des Oberdeichgrafen und im Beisein des Deichvogten und des Geschäftsführers des Hauptverbandes.

Die Beitragslast für Sondermaßnahmen, wie Dränung, Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand und maschinelle Reinigung der Flurstücksgräben (Parzellengräben) verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

Für den Ausbau von Anlagen, die Beschaffung, Herrichtung, Unterhaltung, Pflege und Betreuung von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz von Natur, Landschaft, Boden und Grundwasser, sind die Beitragslasten gleichmäßig auf alle Mitgliedsflächen zu verteilen. Werden die Maßnahmen auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt, verteilt sich der Aufwand auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

Die Beitragslast für die Unterhaltung von Rohrleitungen, die vom Verband unbeschadet ihrer Gewässereigenschaft unterhalten werden, verteilt sich auf die Mitglieder des gesamten Einzugsgebietes des Verbandes.

§ 27
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen.
Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Deichvogten. Die Zustimmung der Sielvertretung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzu-ebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.
- (3) **Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.**

Genehmigt

Husum, den 06.04.2009

gez. Andresen
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:

Husum, den 20.7.2009

gez. Andresen
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde